Neufassung Tischtennis-Bezirksverband Hannover e.V. –

Satzung des TTBVH e.V (Stand 02.07.2023)

§ 1 Allgemeines

(1) Der Verein führt den Namen Tischtennis-Bezirksverband Hannover e.V., abgekürzt TTBVH.

(2) Der Tischtennis-Bezirksverband Hannover e.V. – im folgenden TTBVH genannt – ist die auf freiwilliger Grundlage beruhende Vereinigung der Tischtennis–Kreis- und -Regionsverbände Diepholz, Hameln - Pyrmont, Hannover, Hildesheim, Holzminden, Nienburg und Schaumburg.

(3) Der TTBVH ist eine Gliederung des Tischtennis-Verband Niedersachsen e.V. (TTVN). Er hat seinen Sitz in Hannover und ist dort im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hannover unter der Nummer VR 7138 eingetragen.

(4) Der TTBVH erfüllt seine Aufgaben auf demokratischer Grundlage, ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz.

(5) Der TTBVH regelt im Einklang mit den Satzungen und Ordnungen des Deutschen Tischtennis – Bundes e.V. (DTTB) und des TTVN seine Angelegenheiten selbständig.

(6) Der TTBVH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(7) Der TTBVH ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des TTBVH dürfen nur für satzungskonforme Zwecke verwendet werden.

(8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des TTBVH fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(9) Alle in der Satzung aufgeführten Funktionen / Ämter stehen - unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung - in gleicher Weise allen Geschlechtern offen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Zweck des TTBVH ist die Pflege und Förderung des Tischtennissports in seinem Zuständigkeitsbereich.

(2) Dem TTBVH obliegt die Vertretung und das Geltend machen von Rechten des Tischtennissports in seinem Zuständigkeitsbereich.

(3) Der TTBVH hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Vertretung des Tischtennissportes in seinem Zuständigkeitsbereich und Wahrung der Inter-essen beim TTVN.

b) Durchführung und Überwachung des Spielbetriebes auf Bezirksebene nach den Bestimmungen der Wettspielordnung (WO) des DTTB und den Ausführungs-bestimmungen (AB) des TTVN im Bereich des TTBVH sowie die Überwachung der Einhaltung o.a. Bestimmungen

c) Durchführung von Bezirksmeisterschaften, Bezirksranglistenturnieren und anderen offiziellen Wettbewerben auf Ebene des TTBVH

d) Genehmigung von bezirksoffenen Turnieren

e) Wahrung der sportlichen Disziplin innerhalb des TTBVH, soweit dies nicht durch die Rechts- und Disziplinarordnung (RuDo) des TTVN geregelt ist.

f) Aus- und Fortbildung von Funktionsträgern und Spielern.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der TTBVH hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

(2) Die unter § 1 (2) genannten Kreis-, und Regionsverbände sind ordentliche Mitglieder des TTBVH,

falls sie nicht gemäß § 4 ausgetreten sind bzw. ausgeschlossen wurden. Im Übrigen erfolgt der Beitritt durch eine schriftliche, gegenüber dem TTBVH abzugebende, Erklärung.

(3) Natürliche Personen, die sich um die Förderung des Tischtennissports im TTBVH verdient gemacht haben, können vom Bezirkstag (§ 10) auf entsprechenden Vorschlag der Mitglieder oder des Vorstandes (§ 12) zu Ehren-Vorsitzenden oder Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(4) Die Selbständigkeit der Mitglieder des TTBVH wird weder in ihrer inneren Einrichtung und Verwaltung, noch nach außen durch die Mitgliedschaft im TTBVH berührt.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem TTVN und/oder dem TTBVH zum 30.06. eines Jahres.

b) durch Austritt oder Ausschluss aus dem Landessportbund (LSB)

c) durch Auflösung des Kreis– - oder Regionsverbandes

d) durch Ausschluss aus dem TTVN entsprechend der Rechtsordnung

e) durch Verlust der Gemeinnützigkeit eines ordentlichen Mitgliedes

(2) Bei Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben Verbindlichkeiten gegenüber dem TTBVH bestehen.

(3) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des TTBVH. Andere Ansprüche gegen den TTBVH müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des TTBVH sind berechtigt:

a) nach Maßgabe der für das Stimmrecht bestehenden Bestimmungen durch ihre Delegierten an den Beratungen und Beschlüssen der Bezirkstage (Mitgliederversammlungen) teilzunehmen und Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen,

b) die Wahrung ihrer Interessen durch den TTBVH zu verlangen, sofern sie nicht im Gegensatz zu den Interessen des TTBVH stehen,

c) die Beratung des TTBVH in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen (sportliche Wettbewerbe) nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder des TTBVH sind verpflichtet:

a) die Satzungen und Ordnungen des DTTB und des TTVN sowie die auf den Landesverbandstagen, den Bezirkstagen und den Bezirksbeiratstagungen gefassten Beschlüsse zu befolgen

b) die Interessen des TTBVH zu vertreten

c) die durch die zuständigen Landes- bzw. Bezirksgremien festgelegten Abgaben termingerecht zu entrichten

d) die vom TTBVH geforderten Auskünfte über Mitgliederbestand, Einrichtungen, Satzungs-änderungen, etc. zu erteilen und einen Wechsel in der Besetzung ihrer Organe sofort zu melden.

e) getroffene Entscheidungen der in der TTVN Rechtsordnung festgelegten Instanzen zu vollziehen

f) Anerkennung und Respektierung der ausschließlichen Sportgerichtsbarkeit des TTBVH und übergeordneter Verbände.

§ 6 Haftung

(1) Der TTBVH haftet nicht für seine Mitglieder.

(2) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem TTBVH, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

(3) Der TTBVH haftet gegenüber den Mitgliedern, deren Aktiven und im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des TTBVH oder bei TTBVH - Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des TTBVH gedeckt sind.

§ 7 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des TTBVH werden unter Beachtung gesetzlichen Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im TTBVH gespeichert und verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte nach der DS-GVO:

a) das Recht auf Auskunft

b) das Recht auf Berichtigung

c) das Recht auf Löschung

d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

e) das Recht auf Datenübertragbarkeit

f) das Widerspruchsrecht und

g) Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde.

(3) Den Organen und allen Mitarbeitern des TTBVH oder sonst für den TTBVH Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem TTBVH hinaus.

§ 8 Organe des TTBVH

(1) Die Organe des TTBVH sind:

a) der Bezirkstag (§ 10)
b) der Bezirksbeirat (§18)
c) der geschäftsführende Vorstand (§ 12)
d) der erweiterte Vorstand (§12)
e) das Sportgericht (§ 19)

(2) Andere Einrichtungen sind ständige und nichtständige Ausschüsse, die den o.g. Organen untergeordnet sind.

(3) Die Mitglieder der Organe sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können Tätigkeiten

der Organe im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder alternativ gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

(4) Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit nach §8.3 trifft der erweiterte Vorstand des TTBVH. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Der erweiterte Vorstand ist außerdem ermächtigt, Tätigkeiten für den TTBVH gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des TTBVH.

(5) Mitglieder und Mitarbeiter des TTBVH haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den TTBVH entstanden sind. Näheres regeln die hierzu ergangenen Abrechnungsrichtlinien des TTBVH. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von maximal sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.

§ 9 Online Sitzungen

(1) Alle Sitzungen der Organe so wie der Ausschüsse des TTBVH (§ 8) können auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) durchgeführt werden.

(2) Ob die Sitzungen im Wege der Präsenz oder mittels elektronischer Kommunikation durch-geführt werden, entscheidet der Vorstand. Beantragen mindestens drei Mitglieder die Durchführung einer Präsenzveranstaltung ist dieses bindend.

(3) Die Organe und Ausschüsse können Beschlüsse auch schriftlich, per E-Mail oder telefonisch in einer Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn keiner der jeweilig Stimmberechtigten dem telefonischen oder E-Mail -Verfahren widerspricht.

(4) Beschlüsse dieser Verfahren sind angenommen, wenn mindestens 50 % der jeweilig Stimmberechtigten an der Abstimmung teilgenommen haben und mindestens 51 % der jeweilig Stimmberechtigten zustimmen. Schreibt die Satzung ein höheres Quorum als die einfache Mehrheit vor, ist der Beschluss nur angenommen, wenn eine %-Zahl der jeweilig Stimmberechtigten dem Beschluss zustimmt, die dem für den Beschluss erforderlichem Quorum entspricht.

(5) Unabhängig von der Art der Beschlussfassung sind alle gefassten Beschlüsse und die Art der Beschlussfassung schriftlich niederzulegen.

§ 10 Bezirkstag

(1) Der Bezirkstag ist die Mitgliederversammlung und damit das oberste Organ des TTBVH.

(2) Der ordentliche Bezirkstag findet alle zwei Jahre statt.

(3) Einladungen hierzu müssen mindestens sechs Wochen vorher per E-Mail bzw. per einfachem Brief durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung an die Mitglieder erfolgen.

(4) Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied im Online – System des TTVN hinterlegte E-Mail- bzw. Postanschrift versandt wurde.

(5) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens vier Wochen vor dem Bezirkstag schriftlich mit Begründung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Bei geänderter Tagesordnung ist diese mit den Anträgen durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Bezirkstag an die Mitglieder zu versenden.

(6) Der Vorstand kann jederzeit Anträge auf die Tagesordnung setzen.

(7) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte beinhalten:

1. Feststellung der Anwesenheit der Mitglieder und der vertretenen Stimmberechtigten
2. Genehmigung des Protokolls des letzten Bezirkstages
3. Berichte der Mitglieder des Vorstandes mit Aussprache
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Neuwahlen der Mitglieder des Vorstandes, des Sportgerichts und der Kassenprüfer

7. Haushaltsplan/Rahmenplan
8. Anträge
9. Verschiedenes

(8) Stimmberechtigt sind

a) die Delegierten der Mitglieder,
b) der Vorstand
c) die Ehrenmitglieder / -vorsitzenden

die nach b) und c) Stimmberechtigten haben jeweils nur eine persönliche, nicht übertragbare Stimme, unabhängig von den ausgeübten Funktionen.

(9) Die Delegierten müssen voll geschäftsfähig sein. Delegierter kann nur werden, wer von einem Mitglied benannt wurde.

(10) Die Anzahl der zu entsendenden Delegierten der Mitglieder richtet sich nach der Anzahl der beim TTVN als aktiv gemeldeten Vereine. Stichtag für die Berechnung ist der 01.07. der laufenden Saison (01.07 – 30.06.). Jedes Mitglied hat eine Grundstimme und pro volle zehn gemeldete Vereine eine weitere Stimme. Innerhalb eines Mitgliedes können bis zu drei Stimmen auf einen Delegierten vereinigt werden.

(11) Alle ordnungsgemäß einberufenen Bezirkstage sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

(12) Der Bezirkstag wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden oder bei deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstands-mitglied anwesend, bestimmt der Bezirkstag den Leiter.

Bei Wahl des Vorsitzenden muss die Versammlungs-leitung für die Dauer des Wahlganges und der vorherigen Diskussion einem Versammlungsteilnehmer übertragen werden.

(13) Die Wahl findet grundsätzlich offen durch Handzeichen statt Die Wahl muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein Stimmberechtigter dies beantragt. Bei Abstimmungen über Anträge müssen mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten für geheime Abstimmung stimmen.

(15) Der Bezirkstag fasst Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(14) Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 aller abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(15) Für Wahlen gilt folgendes: Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht.

(16) Über die Beschlüsse und den Verlauf des Bezirkstages ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut im Protokoll anzugeben.

(17) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst auf dem Bezirkstag gestellt werden (sogenannte Dringlichkeitsanträge), beschließt der Bezirkstag Dringlichkeitsanträge bedürfen zu ihrer Behandlung einer 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen. Aufgrund von Dringlichkeitsanträgen dürfen keine Satzungsänderungen beschlossen werden.

(19) Folgende Aufgaben sind ausschließlich dem Bezirkstag vorbehalten:

a) Änderung der Satzung – einzige Ausnahme siehe §15 (5)
b) Wahl und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
c) Wahl von zwei Kassenprüfern und einem Vertreter, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen
d) Genehmigung der vom Vorstand Finanzen vorzulegenden Kassenberichte der beiden Vorjahre sowie des Haushaltsplanes für das laufende und des Rahmenplanes für das folgende Geschäftsjahr
e) Ernennung von Ehrenvorsitzenden / - mitgliedern
f) Wahl von zwei Delegierten für den TTVN – Hauptausschuss

§ 11 Außerordentlicher Bezirkstag

(1) Der Vorstand oder der Bezirksbeirat können jederzeit einen außerordentlichen Bezirkstag einberufen.

(2) Dieser muss einberufen werden, wenn das Interesse des TTBVH es erfordert oder wenn die Einberufung von mind. drei der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

(3) Bei entsprechendem Antrag ist der außerordentliche Bezirkstag innerhalb von drei Monaten einzuberufen.

(4) Für einen außerordentlichen Bezirkstag gilt § 10 entsprechend.

§ 12 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:
   a) dem geschäftsführenden Vorstand
   b) dem erweiterten Vorstand

(2) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
   a) der Vorsitzende
   b) zwei stellvertretende Vorsitzende
   c) der Vorstand Finanzen
   d) der Vorstand Organisation

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Je zwei Mit-glieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den TTBVH gemeinsam. Dem Vorstand Finanzen darf kein zweites Amt übertragen werden.

(3) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und
   a) dem Ressortleiter Damen-Wettkampfsport
   b) dem Ressortleiter für Herren-Wettkampfsport
   c) dem Ressortleiter Jugend-Wettkampfsport
   d) dem Ressortleiter Seniorensport
   e) dem Ressortleiter für Schulsport
   f) dem Ressortleiter für Schiedsrichterwesen
   g) dem Ressortleiter für Öffentlichkeitsarbeit
   h) dem Ressortleiter Freizeitsport

§ 13 Amtsdauer und Wahl des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird vom Bezirkstag gewählt. Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Die Amtsdauer endet mit den Wahlen auf dem nächsten Bezirkstag oder durch vorzeitiges Ausscheiden.

(2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur voll geschäftsfähige natürliche Personen.

(3) Der Vorstand kann kommissarisch neue Vorstandsmitglieder für unbesetzte Vorstandsämter bis zum nächsten Bezirkstag berufen. Bei Ausscheiden eines Vorstands-mitgliedes ist das betreffende Amt ordnungs-gemäß zu übergeben.

§ 14 Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens zweimal pro Kalenderjahr einberufen werden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied.

(3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(4) Die Beschlüsse des Vorstandes sind protokollarisch festzuhalten. Dieses Protokoll soll Ort und Zeit, die Anzahl der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Der Inhalt des Protokolls muss durch den Vorstand genehmigt werden.

§ 15 Zuständigkeiten des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des TTBVH zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung dem Bezirkstag oder Bezirksbeirat zugewiesen sind.

Der Vorstand führt die Geschäfte des TTBVH nach den Bestimmungen und nach Maßgabe der vom Bezirkstag und vom Bezirksbeirat gefassten Beschlüsse. Er erstattet auf dem Bezirkstag und dem Bezirksbeirat einen Tätigkeitsbericht und legt den Haushaltsplan vor.

(2) Die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder werden durch Vorstandsbeschluss geregelt.

(3) Zur Bearbeitung spezieller Anforderungen kann der Vorstand ständige oder nichtständige Ausschüsse berufen.

(4) Der Vorstand beruft die Mitglieder des Bezirkssportgerichts. Näheres regelt § 19.

(5) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht bzw. dem Finanzamt wegen der Fassung der Satzung gefordert werden, vorzunehmen. Sämtliche anderen Satzungsänderungen obliegen dem Bezirkstag.

§ 16 Ausschüsse

(1) Der Vorstand, der Bezirksbeirat sowie der Bezirkstag können Ausschüsse berufen. Folgende ständige Ausschüsse werden durch den Vorstand mindestens berufen:

a.) Sportausschuss:

Dem Sportausschuss gehören als ständige Mitglieder kraft Amtes an: die Ressortleiter Damen- und Herren- und Jugend -Wettkampfsport sowie die Ressortleiter Senioren- und Freizeitsport. Den Vorsitz führt der Ressortleiter für den Herren-Wettkampfsport.

b.) Jugendausschuss:

Den Vorsitz führt der Ressortleiter für den Jugend-Wettkampfsport

(2) Den Vorsitz in den ständigen weiteren Ausschüssen führen die zuständigen Ressortleiter bzw. legt das berufende Organ eigenständig fest. Vorstandsmitglieder haben das Recht an Ausschusssitzungen teilzunehmen. Die Benennung der Mitglieder und die Aufgaben aller Ausschüsse werden vom berufenden Organ festgelegt.

§ 17 Kassenprüfer

(1) Die Kassenprüfer (zwei Kassenprüfer und ein Ersatzprüfer) werden durch den Bezirkstag gewählt. Die Vorschriften des § 9 (16) gelten entsprechend. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(2) Die Kassenprüfer haben jederzeit das Recht, die Kassengeschäfte des TTBVH zu prüfen. Eine Kassenprüfung hat nach Beendigung eines Geschäftsjahres (Kalenderjahr) zu erfolgen. Das Ergebnis ist in einer Niederschrift festzuhalten und auf dem Bezirkstag bekannt zu geben. Findet im Jahr der Kassenprüfung kein Bezirkstag statt, so ist das Ergebnis zur vorläufigen Genehmigung dem Bezirksbeirat (§ 18) vorzulegen.

(3) Die Kassenprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung Vorstandes Finanzen und der übrigen Vorstands-mitglieder.

(4) Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

§ 18 Bezirksbeirat

(1) Der Bezirksbeirat setzt sich zusammen aus:

a) dem Vorstand
b) den Delegierten der Mitglieder
c) den Ehrenvorsitzenden

(2) Jedes Mitglied kann max. zwei Delegierte in den Bezirksbeirat entsenden.

(3) Der Bezirksbeirat tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er ist ferner einzuberufen

a) auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vorstandes, oder

b) wenn mindestens drei Mitglieder dies schriftlich verlangen.

(4) Einladungen zu den Bezirksbeiratstagungen müssen mindestens vier Wochen vorher per E-Mail durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung (TO) an die im Absatz (1) a-c Genannten erfolgen.

(5) Anträge zur TO müssen spätestens zwei Wochen vor der Bezirksbeiratstagung oder per E-Mail mit Begründung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Der Vorstand kann jederzeit Anträge auf die Tagesordnung setzen. Die TO sollte in Anlehnung der TO-Punkte des ordentlichen Bezirkstages erstellt werden

(6) Die Bestimmungen des § 10 Absätze 11,12 (nur Satz eins und zwei),13, 14, 17 und 18 gelten analog.

(7) Stimmberechtigt sind die Delegierten der Mitglieder, der Vorstand sowie Ehrenvorsitzende. Die Delegierten müssen voll geschäftsfähig sein.

(8) Jeder Delegierte hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

(9) Der Bezirksbeirat hat folgende Aufgaben:

a) Beschlussfassung über unvorhersehbare Ausgaben und deren Deckung
b) Beschlussfassung über die Verwendung nicht vorhersehbarer Einnahmen im Haushaltsplan
c) Ergänzungswahl neuer Kassenprüfer
d) Erlass und Änderung von Ordnungen und Durchführungs-Bestimmungen sowie der Grundlagen und der Höhe der Bezirksabgaben, Gebühren und Ordnungsstrafen
e) Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit nach § 8 (3)
f) Beschlussfassung über Ehrungen.

(10) In den Jahren ohne Bezirkstag zusätzlich:

a) Vorläufige Genehmigung der Jahresrechnungen für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie der Haushaltspläne für das laufende und folgende Geschäftsjahr.
b) Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das laufende sowie über den Rahmenplan für das folgende Geschäftsjahr.

§ 19 Gerichtsbarkeit

(1) Die Gerichtsbarkeit innerhalb des TTBVH wird durch Rechtsinstanzen ausgeübt, die von den übrigen Organen unabhängig sind.

(2) Die Rechtsinstanz des TTBVH ist das Bezirksportgericht (BSG).

(3) Das BSG setzt sich zusammen aus

a.) dem BSG-Vorsitzenden

b.) dem stellvertretenden BSG-Vorsitzenden

c.) mindestens zwei Beisitzern.

(4) Die Mitglieder des Sportgerichtes dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(5) Entscheidungen werden durch drei Mitglieder des BSG getroffen, unter denen mindestens der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.

(6) Das Sportgericht ist aufgrund der Rechtsordnung des TTVN tätig.

§ 20 Bekanntgabe von Beschlüssen

(1) Werden Beschlüsse von Organen und Verfügungen von Amtsträgern des TTBVH im amtlichen Organ des TTVN veröffentlicht und / oder per Protokoll verschickt, so gelten sie damit allen Mitgliedern und Mitglieds-vereinen als bekanntgegeben.

§ 21 Auflösung des TTBVH

(1) Die Auflösung des TTBVH kann nur auf einem eigens dafür einberufenen Bezirkstag erfolgen. Zur Auflösung bedarf es einer 3/4 Mehrheit der gültigen Stimmen. Das Vermögen des TTBVH verfällt nach seiner Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks an den TTVN, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(2) Sofern der dafür einberufene Bezirkstag nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und einer der stell-vertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungs-berechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vor-schriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 22 Schlussbestimmungen

(1) Die Satzung tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
(2) Die Satzung wurde am 27.08.2022.auf Beschluss des Bezirkstages neu gefasst.